



Über den richtigen Einsatz vernetzter Rauchwarnmelder

Die Vorteile vernetzter Rauchwarnmelder sind bekannt: Dadurch, dass der rauchdetektierende Melder automatisch ein Warnsignal im gesamten Netzwerk auslöst und dieses in allen Gebäudeteilen hörbar ist, werden anwesende Personen frühzeitig gewarnt und können sich in Sicherheit bringen. Vernetzte Rauchwarnmelder werden immer dann eingesetzt, wenn vom Besitzer oder Betreiber erhöhte Sicherheitsstandards gewünscht werden; so z. B. in größeren Privatwohnungen, in Kindergärten oder in Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Unter welchen Bedingungen können vernetzte Rauchwarnmelder eingebaut werden?

Die Landesbauordnungen (LBO) sehen keine besonderen Vorschriften für ihren Einsatz vor. Für Wohnungen sind in der Regel Einzelrauchwarnmelder nach DIN 14676 vorgesehen. Für „Sonderbauten“ wie Pflegeeinrichtungen oder Versammlungsstätten sind je nach LBO Brandmeldeanlagen vorgeschrieben, so dass Rauchwarnmelder nicht in Frage kommen. Auch für andere Sonderbauten wie Kindergärten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens regelt die Landesbauordnung in dieser Hinsicht nichts abschließend.

Der Einsatz vernetzter Rauchwarnmelder hängt also davon ab, ob und mit welchem Wortlaut die Baubehörden im Baugenehmigungsverfahren besondere Auflagen erteilen. Allein die Festlegungen der Baubehörde, z. B. bei Sonderbauten, entscheiden darüber, ob der Einsatz vernetzter Rauchwarnmelder möglich ist, oder nicht.

In der Praxis sind folgende Fälle bekannt:

1. Die LBO oder die Baubehörde fordert Rauchwarnmelder nach DIN 14676

- Die Vernetzung von Rauchwarnmeldern ist in diesem Fall eine freiwillige Maßnahme des Bauherrn bzw. Betreibers.

Ein Beispiel sind Einrichtungen des betreuten Wohnens, die von der Baubehörde als „Wohngebäude“ eingestuft werden. Hier greifen die Vorschriften der LBO, die als Mindestausstattung Einzelrauchwarnmelder in bestimmten Räumen und Fluren vorsehen. Eine Vernetzung ist als freiwillige und zusätzliche Maßnahme jederzeit möglich.

2. Es werden vernetzte Rauchwarnmelder zur Warnung anwesender Personen gefordert

- Eine Forderung nach einer Warnung anwesender Personen kann mit vernetzten Rauchwarnmeldern grundsätzlich erfüllt werden.

Die Norm DIN 14676 besagt nämlich: „Der Einsatz von Rauchwarnmeldern im Sinne dieser Norm dient der frühzeitigen Warnung von anwesenden Personen vor Brandrauch und Bränden, so dass diese Personen auf das Gefahrenereignis angemessen reagieren können.“ Gleichzeitig lässt sie eine Vernetzung von Rauchwarnmeldern grundsätzlich zu, solange es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt.

Handelt es sich hingegen um eine bauaufsichtliche Auflage, so kann sie ganz genau genommen nicht erfüllt werden, da zwar Rauchwarnmelder selbst harmonisierte Bauprodukte sind, nicht jedoch ihre Vernetzungsmodule. Zwar erfüllen die Module die geforderte Aufgabenstellung, jedoch fehlt noch die formelle Grundlage dafür in der Produktnorm EN 14604. Insofern dürfte diese Forderung bauaufsichtlich eigentlich gar nicht gestellt werden und z.B. in öffentlichen Ausschreibungen erscheinen. Trotzdem kommt es in der Praxis vor. In einem solchen Falle sollte die ausschreibende Stelle über die Sachlage informiert und gemeinsam eine Lösung gefunden werden.



3. Die Baubehörde fordert vernetzte Rauchwarnmelder zur Alarmierung

- Diese relativ selten so formulierte bauaufsichtliche Forderung ist mit den heute am Markt befindlichen Rauchwarnmeldern nicht umsetzbar.

Entscheidend ist die Verwendung des Wortes „Alarmierung“. Bei einer Alarmierungsanlage muss nämlich sichergestellt sein, dass der Alarm auf überwachten Signalwegen sein Ziel erreicht. Diesbezügliche Prüfungen sind in der Produktnorm für Rauchwarnmelder EN 14604 noch nicht vorgesehen. In einem solchen Fall kann das von der Behörde geforderte Schutzziel eventuell auf andere Art und Weise erreicht werden und es sollte ein auf anlagentechnischen Brandschutz spezialisierter Fachplaner hinzugezogen werden.

4. Die LBO oder die Baubehörde fordert eine Brandmeldeanlage

- Diese bauaufsichtliche Forderung ist mit vernetzten Rauchwarnmeldern nicht realisierbar, denn diese können eine Brandmeldeanlage nicht ersetzen.

Auch wenn keine bauaufsichtliche Forderung besteht, kann der Einbau einer Brandmeldeanlage sinnvoll sein, beispielsweise in Produktionsbetrieben oder zur Erfüllung besonderer Schutzziele im Bereich des Objekt- oder Sachschutzes.

Sonderfall Beherbergungsstätten

Bei Hotels, Pensionen, Gasthöfen, Jugendherbergen usw. hängt es von der Anzahl der Gastbetten ab, ob Rauchwarnmelder eingesetzt werden können oder nicht:

Bei **mehr als 12 Betten** gilt in den meisten Bundesländern die Muster-Beherbergungsstättenverordnung*, die mindestens eine „manuell auslösbare Alarmierungseinrichtung“ fordert. Auf freiwilliger Basis darf diese vom Betreiber zusätzlich mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Ob eventuell weitergehende Brandschutz-Auflagen gemacht werden, entscheidet das zuständige Gewerbeaufsichtsamt oder die Baubehörde.

Sind **mehr als 60 Betten** vorhanden, sieht die Muster-Beherbergungsstättenverordnung zwingend eine automatische Brandmeldeanlage mit direkter Aufschaltung auf die Feuerwehr vor.

Sind **weniger als 12 Betten** vorhanden, gilt die Verordnung nicht. Deshalb werden diese Fälle abschließend von der LBO geregelt, also über den Einbau von Rauchwarnmeldern gemäß DIN 14676.

Die wichtigsten Fakten im Überblick

Vernetzte Rauchwarnmelder sind einsetzbar, wenn

- die Installation von Rauchwarnmeldern gemäß jeweiliger LBO nach DIN 14676 vorgeschrieben ist
- das Schutzziel „Personenschutz“ lautet und keine weiteren Auflagen ergangen sind
- es sich um eine freiwillige Maßnahme des Besitzers/ Betreibers handelt

Vernetzte Rauchwarnmelder sind **n i c h t** einsetzbar, wenn

- erweitere Schutzziele wie „Objekt- bzw. Sachschutz“ bauaufsichtlich gefordert sind
- eine Alarmierung auch in Abwesenheit von Personen bauaufsichtlich gefordert wird
- eine Brandmeldeanlage bauaufsichtlich vorgeschrieben ist



*siehe Muster-Beherbergungsstättenverordnung MBeVO und die entsprechenden Umsetzungen in den Landesbauordnungen der Bundesländer